

Allgemeine Anliefervorschriften

1. Lieferpapiere 1.1. Lieferschein

- a) Der Lieferschein sollte entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und **muss** folgende Datenfelder enthalten:
- MABE-Bestellnummer(n)
 - MABE-Bestellpositionsnummer
(nur bei Mehrpositionsbestellungen)
 - Anlieferstelle (wie in der Bestellung definiert)
 - MABE-Artikel-Materialnummer(n) & Zeichnungsindex
 - Benennung Bauteil
 - Liefermenge
 - Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackung
(Euro Paletten, Einweg-Karton etc.).
 - Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontakt für Rückfragen
 - Lieferschein-Nummer
 - Lieferschein-Datum
 - Versandart (z.B. per LKW)
 - Name des Frachtführers/Spediteurs
 - Hinweis auf Teil,- Rest und Ersatzlieferung
- b) Für jede Anlieferstelle ist ein separater Lieferschein auszustellen.
- c) Sie erhalten immer bei einer Neubestellung, eine neue Zeichnung mit dem aktuellen Zeichnungsstand. Somit wird sichergestellt, dass das Material nach aktuellen Zeichnungsständen hergestellt wird!
- d) **Belegsprache Belege:** Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Erfordern gesetzliche Vorschriften (z. B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- e) Anlieferungen sind nur mit Lieferschein möglich.

2. Bauteilschutz und Verpackung

2.1. Allgemeiner Bauteilschutz

Alle Bauteile sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt sind vor:

- a) Grobe Verschmutzung
- b) Beschädigung, insbesondere von geschliffenen Oberflächen, Funktions-, Dichtflächen, Passbohrungen und Passbolzen.
- c) Knicken oder Bruch.

Dabei ist die kleinstmögliche Verpackung mit dem größtmöglichen Füllgrad zu wählen.

Die Verpackung ist ferner so zu wählen, dass die einzelnen Packstücke seitlich nicht aus dem Ladungsträger herausragen! Bei seitlichem Hinausragen muss ein Anfahrerschutz und oder ein Personenverletzungsschutz angebracht werden.

Werden Kartonagen verwendet, so sind diese so stabil auszulegen, dass auch nach Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung und Einzelentnahme von Bauteilen möglich ist.

3. Kennzeichnung

3.1. Kennzeichnung von Packstücken

Die Kennzeichnung des Packstücks muss gemäß untenstehendem Beispiel (analog VDA-Empfehlung 4902) folgende Datenfelder enthalten:

- MABE-Materialnummer bzw. Zeichnungsnummer
- Benennung Bauteil
- Menge pro Packstück (gut lesbar)
- Anlieferstelle
- Lieferscheinnummer

Beispiel:

Materialnummer	Menge
M123 45 678	110
Lieferschein-Nummer	LS15008813
Benennung	Stempelrohr
Anlieferstelle	Werk 1

oder Kopie des Lieferscheins mit angeleuchteter Position, usw.

Die jeweilige Verpackungseinheit muss über eine eindeutige Kennzeichnung dem Lieferschein oder der Packliste zuordenbar sein.

Bei nicht verpackten Teilen ist eine eindeutig, sichtbare Kennzeichnung für die Identifikation und Zuordnung zur Bestellposition erforderlich.

3.2. Besonderheiten bei Sammelverpackungen

- a) Wird in Sammelbehältern angeliefert, so sind die einzelnen Materialnummern in einzeln handhabbare Unterverpackungen / eindeutige erkennbare Unterteilungen zusammenzufassen.
- b) Sammelbehälter dürfen nur Packstücke für eine Anlieferadresse enthalten.

3.3. Sonstiges

- a) Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen, sind immer evtl. noch vorhandene alte Kennzeichnungen von den Ladungsträgern vollständig zu entfernen.
 - b) Ware die abgestellt wird ohne das ein Mitarbeiter der Firma MABE diese entgegennimmt und Unterzeichnet, wird wie **NICHT** geliefert gewertet!
- ## 4. Handhabung
- a) Der einwandfreie Zustand von EUR-Flachpaletten, EUR-Gitterboxpalette ist gemäß den Tauschkriterien sicherzustellen.
 - b) Die Verwendung von Druckerzeugnissen (z. B. Zeitungspapier u. ä.) als Verpackungsmaterial (Müll) ist nicht zulässig.
 - c) Bei Mischsendungen/Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Index-Stände nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muss separat verpackt sein.
 - d) Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Versandeinheit zusammenzufügen und gegen Verrutschen während des Transports zu sichern. Hierzu müssen geeignete Möglichkeiten zur Ladungssicherung vorgesehen werden.

Allgemeine Anliefervorschriften

- e) Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm Unterfahrhöhe).

5. Entsorgung von Verpackungen

- a) Bei der Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.
b) Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
c) Verpackungs-Kennzeichnungen dürfen die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigen.
d) Ohne bestehende Sondervereinbarungen zwischen dem Lieferanten und MABE erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung. Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. „Eigentum der Fa.“).

6. Sonstiges

Von diesen Allgemeinen Anliefervorschriften abweichende Anlieferungen sind vorab durch die MABE Bermatingen zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein und dem/den Packstück(en) zu vermerken.

Diese Allgemeinen Anliefervorschriften entbinden den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.

7. Lenkung/Handhabung von fehlerhaften Teilen lt. HGB §143

- a) Bei Materialbestellungen/verlängerte Werkbank
Abweichendes Material, welches von der Materialbestellung der Fa. MABE basiert (verursacht), muss eindeutig, z.B. als n.i.o. gekennzeichnet werden.
Mit einer Fehlerbeschreibung (dokumentiert) das gekennzeichnete Material zurück an Mabe.
Abweichungen auch auf dem Lieferschein, mit Stückzahl und den ermittelten Verursacher vermerken/andrukken.
Die Mabe behält die Auschußmeldung der n.i.o. Teile selber vor!

- b) Ohne Materialbestellungen „Reine Kaufteile“ (Zeichnungsteile inkl. Material

Fehlerhaftes Material darf nicht mit dem i.o. Material vermischt sein.
Ausnahme:

Nur dann, wenn vorher Absprachen mit der Mabe getroffen worden sind. Dieses auf dem Lieferschein mit vermerken / andrukken: Stückzahl, genaue Beschreibung der Abweichung und die Kontaktperson bei der Mabe.

Das fehlerhafte Material muss eindeutig gekennzeichnet sein.

Wenn Versanddokumente beziehungsweise die Informationen auf Ware und Verpackung nicht bestellgerecht ausgestellt und angebracht sind, haben wir das Recht auf Rückweisung der Sendung auf Kosten des Verkäufers.

Alle Mehrkosten, welche durch Nichteinhaltung der Punkte 1 bis 7 entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand dem Verkäufer verrechnet.

Ziel dieser Maßnahme:

Es darf kein fehlerhaftes Material mit dem i.O. Material vermischt in Umlauf bzw. zur Produktion / Verbauung (Materialkreislauf) gelangen.

Unsere Anlieferzeiten sind wie folgt:

- **Werk 1:** Mo.-Do. 07.00- 12.00Uhr/ 13.00- 16.00Uhr
Fr: 07.00- 13.00Uhr
- **Werk 2:** Mo.-Fr. 07.00- 12.00 Uhr/ 13.00- 16.00Uhr
- **Werk 3:** Mo.-Fr. 07.00- 12.00 Uhr/ 13.00- 16.00Uhr